



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



Stellungnahme

der Deutschen Umwelthilfe e.V.

der Stiftung Initiative Mehrweg e.V.

des Bundesverbandes des deutschen Getränkefachgroßhandels e.V.

des Verbandes des Deutschen Getränke-Einzelhandels e.V. und

der Privaten Brauereien Deutschland e.V.

zur

Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen

Ausgangslage

Sechs Jahre nach der Einführung des Einwegpfandes wissen immer noch 45 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht, dass es neben Mehrwegpfandflaschen auch Einwegpfandflaschen gibt. Diese Tatsache ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe e.V., der Stiftung Initiative Mehrweg e.V., des Bundesverbandes des deutschen Getränkefachgroßhandels e.V., des Verbandes des Deutschen Getränke-Einzelhandels e.V. und der Privaten Brauereien Deutschland e.V. zwar sehr bedauerlich, aber angesichts der bislang nicht ausreichenden Vorschriften für eine eindeutige Kennzeichnung für Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen wenig überraschend. In umfangreichen Testkäufen konnte festgestellt werden, dass die derzeitigen Kennzeichnungen von Einwegflaschen von versteckt und schlecht lesbar über gezielt zweideutig formuliert bis hin zu eindeutig falsch und gesetzeswidrig reichen.

Notwendigkeit einer eindeutigen Kennzeichnung von Getränkeverpackungen

Eine eindeutige Verbraucherkennzeichnung von Getränkeverpackungen ermöglicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste und aktive Wahl für umweltfreundliche Mehrwegflaschen. Die Unterzeichner fordern deshalb seit Jahren eine verbraucherorientierte und rechtlich bindende Kennzeichnungspflicht für Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen. Entsprechend begrüßen wir ausdrücklich die



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



grundsätzlichen Bemühungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verbesserung der Kennzeichnung von Getränkeverpackungen.

Umso bedauerlicher und nicht nachvollziehbar ist es aus unserer Sicht, dass der Entwurf des Bundesumweltministeriums für eine Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen (GetränkeverpackKennV) in einer Reihe von Punkten für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht die erforderliche Klarheit und Transparenz sicherstellt und weit hinter den Zusagen des Bundesumweltministers selbst zurückbleibt. Die Kennzeichnung muss unmissverständlich und leicht lesbar sein. Neben einer klaren schriftlichen Ausweisung als „Einweg“ bzw. „Mehrweg“ aller Getränkeverpackungen sind bei bepfandeten Getränkeverpackungen zusätzlich eine Bildmarke (Piktogramm) sowie die Angabe der Pfandhöhe erforderlich.

Stellungnahme

Die Unterzeichner nehmen wie folgt Stellung zu der vom Bundesumweltministerium zur Anhörung an die zu beteiligenden Kreise der Wirtschaft und der Verbände versandten Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen (GetränkeverpackKennV):

1. Die Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen ist unabhängig von einer Pfanderhebung erforderlich.

Begründung:

Die Verpackungsverordnung schreibt im § 9 Abs. 2 eine Einwegpfandpflicht für Bier und Biermischgetränke, Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer und alle übrigen trinkbaren Wässer, Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure sowie alkoholhaltigen Mischgetränke vor. Andere Getränke wie z.B. Frucht- und Gemüsesäfte, Frucht- und Gemüsenektare, Milch und Wein sind von der Einwegpfandpflicht ausgenommen. Auch in diesen Getränkesegmente bestehen sowohl Mehrwegsysteme als auch Einwegsysteme. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sind grundsätzlich weder die Ausnahmen von der Pfandpflicht noch die Gründe für die Ausnahmen bewusst; bzw. sind jene für sie nachvollziehbar.

Um für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine ausreichende Transparenz für ihre Kaufentscheidung zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen sicherzustellen, ist eine ausnahmslose Kennzeichnung von allen Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen notwendig. Das bedeutet entsprechend auch eine



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



Kennzeichnungspflicht für ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen wie Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel sowie für alle Einweggetränkeverpackungen in Getränkesegmenten, die derzeit noch von der Pfandpflicht ausgenommen sind (z.B. Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüse-Nektare, Milch, Wein und Spirituosen). Der Verzicht auf einer Kennzeichnung von nicht bepfandeten Einweggetränkeverpackungen ist aus Verbrauchersicht unvollständig und irreführend und aus Gründen der Gleichbehandlung von Getränkeverpackungen und Getränkesegmenten nicht vertretbar.

2. Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen müssen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als „Einweg“ oder „Mehrweg“ gekennzeichnet sein.

In Verbindung mit der Kennzeichnung als „Einweg“ oder „Mehrweg“ muss bei bepfandeten Getränkeverpackungen zusätzlich ein Piktogramm aufgebracht und die Pfandhöhe angegeben werden.

Alle Kennzeichnungsmerkmale müssen im unmittelbaren Zusammenhang und als ein flächenbezogenes, abgegrenztes Kennzeichnungsfeld abgebildet werden.

Begründung:

Um für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten, ist ein hoher Grad an Klarheit, Eindeutigkeit und Wiedererkennung der Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen notwendig.

Zusätzlich zur Kennzeichnung als Einweg- oder Mehrweg-Getränkeverpackung ist aus Gründen einer transparenten Verbraucherinformation für bepfandete Getränkeverpackungen die Angabe der Pfandhöhe eine relevante Angabe, die auch zur Kaufentscheidung beitragen kann. Um ein leichtes Wiedererkennen von bepfandeten Getränkeverpackungen zu ermöglichen, muss für diese Getränkeverpackungen zusätzlich die Befandung mittels einer für Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen jeweils einheitlichen Bildmarke (Piktogramm) kommuniziert werden.

Die vollständige Kennzeichnung muss von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf „einen Blick“ erfassbar sein. Alle Kennzeichnungsmerkmale („Mehrweg“ bzw. „Einweg“ sowie ggf. Piktogramm und Pfandbetrag) müssen entsprechend im unmittelbaren Zusammenhang und als ein flächenbezogenes, abgegrenztes Kennzeich-



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



nungsfeld abgebildet werden. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen Vergleich zu ermöglichen, muss die Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen möglichst analog gestaltet werden. Dies erhöht die Lesbarkeit und die Wiedererkennung von Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen.

Für die Umsetzung unserer Vorschläge haben wir konkrete Änderungsvorschläge entwickelt, die der Anlage zu diesem Schreiben zu entnehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer
Deutsche Umwelthilfe e.V.

Clemens Stroetmann,
Geschäftsführer
Stiftung Initiative Mehrweg und
Staatssekretär a. D.

Günther Guder
Geschäftsführender Vorstand
Bundesverband des deutschen
Getränkefachgroßhandels e.V.

Sepp Gail
Vorsitzender
Verband des Deutschen Getränke-
Einzelhandels e.V.

Roland Demleitner
Geschäftsführer
Private Brauereien Deutschland e.V.



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



Anlage

Änderungsvorschläge zur

Verordnung zur Kennzeichnung von Getränke- verpackungen vom [...] (GetränkeverpackKennV)

Auf Grund des § 23 Nr. 3, 4, 6 und 7 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, in den Verkehr gebrachten, befüllten Getränkeverpackungen, ~~die nach § 9 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, einer Pfanderhebungspflicht unterliegen, Mehrweggetränkeverpackungen sind oder freiwillig bepfandet werden.~~

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Getränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind, ausgenommen Joghurt und Kefir.



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



(2) Mehrweggetränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Getränkeverpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

(3) Einweggetränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Getränkeverpackungen, die keine Mehrweggetränkeverpackungen sind.

(4) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist, wer befüllte Getränkeverpackungen, die dazu bestimmt sind, an den Endverbraucher abgegeben zu werden, im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals in den Verkehr bringt.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

(1) Vertreiber haben Mehrweggetränkeverpackungen ~~als mit dem Schriftzeichen~~ „Mehrweg“ und Einweggetränkeverpackungen ~~als mit dem Schriftzeichen~~ „Einweg“ für den Verbraucher deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. ~~Das Nähere zur Kennzeichnung regelt Anhang I. Das Schriftzeichen ist für den Verbraucher gut erkennbar, in Großbuchstaben und einer Schrifthöhe von mindestens 5 Millimetern auf die Getränkeverpackung aufzubringen. Das Schriftzeichen kann Bestandteil einer Bildmarke sein.~~

(2) Das in den Verkehr bringen von befüllten Getränkeverpackungen, die entgegen Absatz 1 nicht oder nicht richtig gekennzeichnet sind, ist verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Getränkeverpackungen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung an den Endverbraucher abgegeben werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Getränkeverpackung nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
2. entgegen § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 eine nicht oder nicht richtig gekennzeichnete Getränkeverpackung in den Verkehr bringt.



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



§ 5 Übergangsvorschriften

Getränkeverpackungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befüllt worden sind, dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 bis zum ... [Einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in den Verkehr gebracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anhang I (neu)

Anforderungen an die Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen nach § 3 Abs. 1

1. Kennzeichnungsmerkmale für Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen
 - (1) Vertreiber, die Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen, haben diese deutlich lesbar und an sichtbarer Stelle mit dem Wort „Einweg“ oder „Mehrweg“ nach Maßgabe der Nr. 2 zu kennzeichnen.
 - (2) In Verbindung mit der Kennzeichnung als „Einweg“ oder „Mehrweg“ ist bei bepfandeten Getränkeverpackungen ein Piktogramm nach Maßgabe der Nr. 4 aufzubringen.
 - (3) Die Kennzeichnung beinhaltet für alle bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen zusätzlich die Angabe der Pfandhöhe.
 - (4) Die Kennzeichnungsmerkmale müssen im unmittelbaren Zusammenhang und als ein flächenbezogenes, abgegrenztes Kennzeichnungsfeld abgebildet werden.



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



(5) Das Kennzeichnungsfeld (inklusive Hintergrundfläche und EAN-Codierung) muss bei Getränkeverpackungen folgende Mindestgröße einhalten:

Art der Etikettierung	Mindestgröße des Kennzeichnungsfeldes
Getränkeverpackungen mit ausschließlich Bauchetikett bzw. Bauchetikett und Flaschenhalsetikett	10 Prozent des Bauchetiketts
Getränkeverpackungen mit Bauch- und Rückenetikett	Entweder 10 Prozent des Bauchetiketts oder 20 Prozent des Rückenetiketts
Getränkeverpackungen mit ausschließlich Flaschenhalsetikett	20 Prozent des Flaschenhalsetiketts
Getränkeverpackungen mit Sleeveetikett (Banderole)	10 Prozent des Sleeveetiketts
Getränkedosen	10 Prozent der Mantelfläche der Dose

Kommt eine EAN-Codierung nicht zur Anwendung, reduziert sich das Kennzeichnungsfeld um ein Drittel.

2. Schriftliche Kennzeichnung als Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackung

(1) In der obersten Zeile im Kennzeichnungsfeld müssen Einweggetränkeverpackungen mit der Angabe „EINWEG“ und Mehrweggetränkeverpackungen mit der Angabe „MEHRWEG“ in Versalien gekennzeichnet sein.

(2) Die Mindestgröße der Versalien ist für Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen bis zu 0,6 Liter 4 Millimeter und für Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen über 0,6 Liter 5 Millimeter.

3. Angabe der Pfandhöhe bei bepfandeten Getränkeverpackungen

Direkt unter der Kennzeichnung als Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackung ist bei bepfandeten Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackungen zusammen mit dem Wort „Pfand“ die Pfandhöhe in Eurocent anzugeben (z.B. „25 Cent Pfand“).



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



4. Kennzeichnung von Mehrweggetränkeverpackungen und bepfandeten Einweggetränkeverpackungen durch Piktogramme

- (1) Unter der Kennzeichnung als Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackung und der Angabe der Pfandhöhe muss ein entsprechendes Piktogramm abgebildet werden.
- (2) Mehrweggetränkeverpackungen sind mit der Bildmarke „Mehrweg – Für die Umwelt“ zu kennzeichnen. Der Durchmesser der Bildmarke darf 17 Millimeter nicht unterschreiten.



- (3) Bepfandete Einweggetränkeverpackungen sind mit der „DPG-Markierung“ der Deutschen Pfandsystem GmbH zu kennzeichnen. Die DPG-Markierung darf die Maße 14 Millimeter mal 16 Millimeter nicht unterschreiten.

